

## **Hauptsatzung der Gemeinde Hamwarde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hamwarde erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel** (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Die Gemeinde Hamwarde führt ein eigenes Wappen. Das Wappen zeigt:  
*„Von Gold und Grün schräglings geteilt. Oben eine an der Teilung wachsende rote Windmühle, unten ein goldener nach links gewendeter Pferdekopf“.*
- (2) Die Gemeinde Hamwarde führt eine Gemeindeflagge. Sie zeigt:  
*„Auf schräglings geteiltem, vorn grünen, hinten gelbenen Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.“*
- (3) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Hamwarde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift  
*„Gemeinde Hamwarde, Kreis Herzogtum Lauenburg“.*

### **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.500,-- €.
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zu einem Betrag von 1.500,-- €.
  3. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.

4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,-- € nicht überschritten wird.
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt.
6. Veräußerung und Belastung sowie Tausch von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt.
7. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500,--€.
8. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 200,-- € und der durch den Leasingvertrag finanzierte Gesamtbetrag 6.000,-- € nicht übersteigt.
9. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,-- €.
10. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 500 €.
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche Mietzins 200,-- € nicht übersteigt.
12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushalts, im Einzelfall bis zu 2.000,-- €.
13. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €, nach Empfehlung des zuständigen Fachausschusses bis zu einem Wert von 25.000,-- €, darüber hinaus nach einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der VOB/VOL in unbegrenzter Höhe.
14. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €.
15. Bildung von Abschnitten und die Spaltung der Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes.
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch, soweit der Wert des Grundstücksvertrages einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt.
17. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
18. Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 Gemeindeordnung.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22a Amtsordnung)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Hohe Elbgeest ist auch für die Gemeinde Hamwarde tätig. Sie kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Hilfe suchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

### **a) Finanz- und Kindergartenausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzen und Haushalt,  
Steuern und Abgaben,  
Liegenschaften,  
Prüfung der Jahresrechnung, Satzungen (insbesondere Hauptsatzung) und Geschäftsordnung,  
Vertragsangelegenheiten,  
Vorbereitung von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren (Beratung der Amtsdirektorin), Feuerwehrangelegenheiten, Vorbereitung von Entscheidungen in Personal- und Kindergartenangelegenheiten.

Bei Vorbereitungen von Entscheidungen im Bereich des Kindergartens sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Wiershop und Worth zu hören. Sie können zu diesen Punkten an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

### **b) Kultur- und Sportausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Schulangelegenheiten,  
Förderung und Pflege des Sports und der Jugendarbeit, Kultur- und Heimatpflege,  
Gesundheitswesen,  
Sozialangelegenheiten,  
Betreuung der Seniorinnen und Senioren

### **c) Bau- und Wegebauausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauleitplanung,  
Baugenehmigungsverfahren, Unterhaltung der gemeindlichen Liegenschaften und Gebäude, Wegeunterhaltung,  
Umweltfragen

In die vorstehenden Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden.  
Als stellvertretende Ausschussmitglieder können auch Bürgerinnen/Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschüssen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 5**

### **Gemeindevertretung**

(zu beachten §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. auf ständige Ausschüsse übertragen hat. Sie entscheidet weiterhin über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie über die Weiterleitung an Dritte, sofern ein Betrag von 500 Euro überschritten wird.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/Er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschrän-

ken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/Er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die/Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,  
und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zu übersenden.

Einwohnerinnen und Einwohner können eine Kopie der Niederschrift gegen Kostenerstattung anfordern.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder Mitglieder der Ausschüsse oder deren Stellvertretungen nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden

Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 26.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.600,-- € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung,  
§§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.hamwarde.de](http://www.hamwarde.de) bekanntgemacht. Hierauf wird im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hamwarde, der sich am Dreiecksplatz befindet, hingewiesen.

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Werden Einladungen zu Sitzungen veröffentlicht, werden die Hinweise auf die Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Hamwarde, die sich am Dreiecksplatz befindet, mit dem kompletten Einladungstext inkl. Tagesordnung ausgehängt.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am

Dreiecksplatz befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet gestellt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 06.06.2013 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.11.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.04.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hamwarde, den 06.05.2019

D.S.

\_\_\_\_\_  
Friedrich-Wilhelm Richard  
Bürgermeister